

Begründung

Bebauungsplan Nr. 5D
Erftstadt-Lechenich
Nachtigallenweg

1. Begründung

Der Rat der Stadt Erfstadt beschloß am 5.9.1979 den Bebauungsplan Nr. 5 für den Bereich des Grundstückes Gemarkung Lechenich, Flur 30, Flurstück 245 (Eigentümer: Evang. Kirchengemeinde Lechenich) zu ändern.

Da im Stadtteil Lechenich Flächen für ausreichende Kindergartenplätze ausgewiesen sind und die Kirche ihren entsprechenden Nutzungsanspruch nicht aufrecht erhält, soll anstelle der "Gemeinbedarfsfläche" durch die Änderung Nr. 5 D nun "Wohnbaufläche" ausgewiesen werden, um diese privaten Bauwilligen zur Verfügung stellen zu können.

Zur Abdeckung des weiteren Bedarfs an Kindergartenplätzen bietet sich im Bebauungsplangebiet Nr. 63 im Bereich der Grundschule Lechenich-Nord eine im Eigentum der Stadt Erfstadt stehende Gemeinbedarfsfläche als Reserve an.

Obwohl es sich im vorliegenden Fall lediglich um eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes handelt, wird aus Gründen der Rechtssicherheit (wegen Gemeinbedarfsfläche) keine vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG, sondern ein förmliches Änderungsverfahren gemäß § 2, Abs. 6 BBauG durchgeführt.

2. Kosten

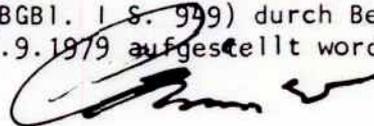
Kosten entstehen keine.

3. Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 5 D, Erftstadt-Lechenich, Nachtigallenweg

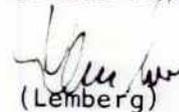
Dieser Plan ist gem. § 2 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) durch Beschluß des Rates der Stadt Erftstadt vom 5.9.1979 aufgestellt worden.



(Cremer)
Bürgermeister

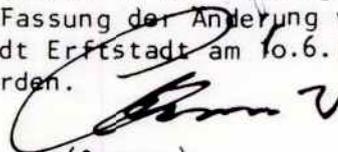
Dieser Plan hat gem. § 2a (6) BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in der Zeit vom 24.3. bis einschl. 23.4.1980 öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor



(Lemberg)

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) vom Rat der Stadt Erftstadt am 10.6.1980 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.



(Cremer)
Bürgermeister

Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 des BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der Fassung der Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) ist am _____ erfolgt.